



NATURSCHUTZVEREIN  
LAUSEN

---

STATUTEN

### I. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Naturschutzverein Lausen (NVL)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.  
Er gehört als Sektion dem "Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband" an. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### II. Zweck des Vereins

Die Mitglieder des NVL unterstützen die Massnahmen, welche im Regierungsratsbeschluss vom 30. April 1964 festgelegt sind:

- a) Schutz und Pflege sowie Erhaltung der im Gemeindegebiet vorhandenen Flora und Fauna.
- b) Erhaltung, Pflege und Neuschaffung geeigneter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- c) Weckung und Vertiefung des naturschützerischen Bewusstseins von Bevölkerung und Behörden der Gemeinde durch Abhaltung von Vorträgen, Exkursionen und ähnlichen Aktionen.
- d) Unterstützung und Förderung des Interesses und des Verständnisses unserer Kinder für die Erhaltung einer natürlichen Umwelt.

### III. Mitgliedschaft (Aktive + Passive)

- a) Mitglieder dieses Vereins können sowohl natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften wie auch Familien werden.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag an den Vorstand und durch positiven Beschluss der Vereinsversammlung erlangt.
- c) Vereinsmitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder den Statuten nicht nachleben, können auf Antrag des Vorstandes und jedes Mitgliedes durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- d) Die Mitgliedschaft von schulpflichtigen Kindern bedarf der Einwilligung der Eltern.
- e) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- f) Passivmitgliedschaft ist möglich und zu fördern.
- g) Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Vereinsversammlung die Frei- oder Ehrenmitgliedschaft zugesprochen werden.  
1)

### IV. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren



#### V. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung=GV) findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Dem Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder steht das Recht zu, jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Befugnisse der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages, sowie des Tätigkeitsprogrammes
- d) Statutenänderungen
- e) Auflösung des Vereins
- f) Aufnahme von Neumitgliedern
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Entscheide über alle Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind
- i) Festsetzung der Mitgliederversammlung.

#### VI. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: (Amtsdauer 3 Jahre)  
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Materialverwalter
6. Beisitzer I
7. Beisitzer II

Der Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- b) Er trifft sich zu regelmässigen Sitzungen.
- c) Er verfasst den Jahresbericht und die Jahresrechnung, Voranschlag und Tätigkeitsprogramm zuhanden der Mitgliederversammlung.
- d) Er vertritt den Verein nach aussen und trifft alle Massnahmen, die dem Vereinszwecke förderlich sind.
- e) Er sorgt für eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden.

## VII. Finanzielles

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel:

- a) Durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
  - b) Durch private und öffentliche Beiträge und Spenden.
  - c) Durch Sammlungen, Feste und andere Anlässe.
- Die finanziellen Mittel sind ausschliesslich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben bestimmt.
  - Mitglieder, die austreten oder die ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
  - Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
  - Die Rechnungsrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über den Stand der Finanzen.
  - Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Rechnungs- und 1 Ersatzrevisoren.
  - Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

## VIII. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

- Vorgängig beantragte Statutenänderungen werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Vereinsversammlung beschlossen.
- Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, eine Statutenänderung zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, damit dieser noch die nötigen Vorkehrungen und Abklärungen treffen kann.
- Die Auflösung des Vereins kann durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Ein Auflösungsantrag bedarf in jedem Falle der vorgängigen schriftlichen Ankündigung an alle Vereinsmitglieder.
- Im Falle einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Lausen, bis zur Neugründung einer Vereinigung mit analogen Zielsetzungen zur Verwaltung übergeben.

## XI. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen und ergänzen die Statuten des "Obstbau- und Vogelschutzvereins Lausen" vom 10. Februar 1934.

Mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 19. März 1982 treten diese Statuten sofort in Kraft.

4415 Lausen, 19.3.1982

Für den Naturschutzverein Lausen  
Der Präsident: Der Aktuar:

Kurt Mohler

Emil Häfelfinger